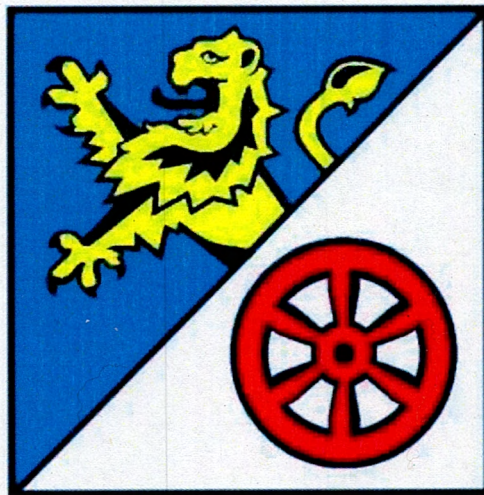


SATZUNG
FÜR DAS
JUGENDBILDUNGSWERK
DES
RHEINGAU-TAUNUS-KREISES



Satzung für das Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises vom xx.xx.2022

Aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk mit Sitz in Bad Schwalbach.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung mit eigener finanzieller Ausstattung nach § 37 Abs. 2 HKJGB in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Jugendbildungswerk ist organisatorisch an die Verwaltung des Jugendamtes des Rheingau-Taunus-Kreises angegliedert. Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk Rheingau-Taunus-Kreis“.

§ 2

Inhalte und Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 35 HKJGB wahr. Die Bildungsangebote sollen junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsames Engagement sollen dabei gestärkt und gesellschaftliche Benachteiligungen abgebaut werden.
- (2) Die Angebote des Jugendbildungswerkes richten sich gemäß § 35 HKJGB an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Fachtage und Fortbildungsveranstaltungen bleiben von dieser Altersbegrenzung unberührt.
- (3) Bei der Ausgestaltung der Angebote ist nach § 35 Abs. 2 HKJGB die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen als durchgängiges Leitmotiv zu berücksichtigen.

- (4) Die Arbeit und die Angebote des Jugendbildungswerkes sind überparteilich und überkonfessionell.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem HKJGB und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit den anderen Bereichen des Fachdienstes Jugendhilfe in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.
- (6) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit den Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis, der Schulsozialarbeit, den kommunalen Jugendpflegen und den Jugendverbänden, sowie mit anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendhilfe zusammen.

§ 3

Mitwirkung junger Menschen

- (1) Die Angebote der außerschulischen Bildung durch das Jugendbildungswerk sind gemeinsam mit und für junge Menschen zu entwickeln.
- (2) Die Mitwirkung erfolgt kontinuierlich durch ein jugendgerechtes Format der Jugendbeteiligung, bei dem Jugendliche ihre Interessen einbringen können.

§ 4

Jugendbildungsurlaub

- (1) Das Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises ist anerkannter Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Jugendbildungswerk kann daher Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen bei dem für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen Ministerium stellen (§§ 11, 12, 16 BildUrlG).

§ 5

Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes sind Beschäftigte des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (2) Die pädagogische und organisatorische Leitung des Jugendbildungswerkes wird von einer Teamleitung des Fachdienstes Jugendhilfe wahrgenommen.

§ 6

Finanzierung

Das Jugendbildungswerk wird aus den Mitteln des Rheingau-Taunus-Kreises finanziert und nach den Grundsätzen zur Förderung der kommunalen Jugendbildungswerke nach dem HKJGB durch das Land Hessen gefördert.

§ 7

Teilnahmebeiträge

- (1) Das Jugendbildungswerk kann für die Teilnahme an Veranstaltungen einen Teilnahmebeitrag erheben.
- (2) Der Teilnahmebeitrag kann aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

§ 8

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Gewinne werden nicht erzielt.
- (2) Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

- (1) Entscheidungsgremium des Jugendbildungswerkes ist der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Einmal jährlich unterrichtet das Jugendbildungswerk den Jugendhilfeausschuss (§ 6 HKJGB) über seine Tätigkeit. In dem Bericht ist auch die quantitative und qualitative Entwicklung der Bildungsangebote im Kreisgebiet darzustellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss berät über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes mit grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung gehören insbesondere:
 - a) Der Haushaltsplan des Jugendbildungswerkes im Rahmen des Haushalts des Rheingau-Taunus-Kreises.
 - b) Das Programm des Jugendbildungswerkes.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Satzung des Jugendbildungswerkes des Rheingau-Taunus-Kreises vom 8. September 2008 außer Kraft.

Bad Schwalbach, den xx. xx. 2022

(Kilian)
Landrat

Synopse zur Neufassung der Satzung des Jugendbildungswerkes RTK

Bestehende Satzung von 2008	Neufassung der Satzung 2022
Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), sowie dem Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe, Artikel 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. 2006 I S. 698) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 8. September 2008 folgende Satzung für das Jugendbildungswerk beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform Der Rheingau-Taunus-Kreis errichtet und unterhält das Jugendbildungswerk Rheingau-Taunus als eine eigenständige Einrichtung nach § 37 Abs. 2 HKJGB mit Sitz in Bad Schwalbach in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.	§ 1 Name, Sitz und Rechtsform (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk mit Sitz in Bad Schwalbach. (2) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung mit eigener finanzieller Ausstattung nach § 37 Abs. 2 HKJGB in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. (3) Das Jugendbildungswerk ist organisatorisch an die Verwaltung des Jugendamtes des Rheingau-Taunus-Kreises angegliedert. Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk Rheingau-Taunus-Kreis“.
§ 2 Inhalte und Aufgaben 1) Das Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 35 HKJGB wahr. Die Bildungsangebote sollen junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen, und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsames Engagement sollen dabei gestärkt und gesellschaftliche Benachteiligungen abgebaut werden.	§ 2 Inhalte und Aufgaben (1) Das Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 35 HKJGB wahr. Die Bildungsangebote sollen junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsames Engagement sollen dabei gestärkt und gesellschaftliche Benachteiligungen abgebaut werden.

2) Die Angebote des Jugendbildungswerkes richten sich gemäß § 35 Abs. 2 HKJGB an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. 3) Bei der Ausgestaltung der Angebote ist nach § 35 Abs. 2 HKJGB die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). 4) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell. 5) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem HKJGB und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit den anderen Bereichen des Fachdienstes Jugendhilfe in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen. 6) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit den Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis sowie mit anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendhilfe zusammen.	(2) Die Angebote des Jugendbildungswerkes richten sich gemäß § 35 HKJGB an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Fachtage und Fortbildungsveranstaltungen bleiben von dieser Altersbegrenzung unberührt. (3) Bei der Ausgestaltung der Angebote ist nach § 35 Abs. 2 HKJGB die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen als durchgängiges Leitmotiv zu berücksichtigen. (4) Die Arbeit und die Angebote des Jugendbildungswerkes sind überparteilich und überkonfessionell. (5) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem HKJGB und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit den anderen Bereichen des Fachdienstes Jugendhilfe in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen. (6) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit den Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis, der Schulsozialarbeit, den kommunalen Jugendpflegen und den Jugendverbänden, sowie mit anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendhilfe zusammen.
Das Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998.	§ 4 Jugendbildungsurlaub (1) Das Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises ist anerkannter Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Das Jugendbildungswerk kann daher Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen bei dem für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen

	Ministerium stellen (§§ 11, 12, 16 BildUrlG).
§ 3 Organ Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss.	§ 3 Mitwirkung junger Menschen (1) Die Angebote der außerschulischen Bildung durch das Jugendbildungswerk sind gemeinsam mit und für junge Menschen zu entwickeln. (2) Die Mitwirkung erfolgt kontinuierlich durch ein jugendgerechtes Format der Jugendbeteiligung, bei dem Jugendliche ihre Interessen einbringen können.
§ 4 Finanzierung Das Jugendbildungswerk wird aus den Mitteln des Kreises finanziert und nach den Grundsätzen zur Förderung der kommunalen Jugendbildungswerke nach dem HKJGB gefördert.	§ 6 Finanzierung Das Jugendbildungswerk wird aus den Mitteln des Rheingau-Taunus-Kreises finanziert und nach den Grundsätzen zur Förderung der kommunalen Jugendbildungswerke nach dem HKJGB durch das Land Hessen gefördert.
	§ 7 Teilnahmebeiträge (1) Das Jugendbildungswerk kann für die Teilnahme an Veranstaltungen einen Teilnahmebeitrag erheben. (2) Der Teilnahmebeitrag kann aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.
	§ 8 Gemeinnützigkeit (1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Gewinne werden nicht erzielt. (2) Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
§ 5 Verwaltungsausschuss 1) Der Verwaltungsausschuss wird durch den Kreisausschuss berufen. 2) Er besteht aus 10 Mitgliedern: a) Der Landrat oder der Sozialdezernent oder ein vom Landrat bestimmter Kreisbeigeordneter b) Vier weitere Vertreter des Trägers, die vom Kreistag zu wählen sind. c) Zwei Vertreter der keinem Landesverband angehörenden Jugendinitiativgruppen und -clubs, die die Einrichtungen des Jugendbildungswerkes in Anspruch nehmen. d) Drei Vertreter der anerkannten Jugendorganisationen im Rheingau-Taunus-Kreis.	§ 9 Jugendhilfeausschuss (1) Entscheidungsgremium des Jugendbildungswerkes ist der Jugendhilfeausschuss. (2) Einmal jährlich unterrichtet das Jugendbildungswerk den Jugendhilfeausschuss (§ 6 HKJGB) über seine Tätigkeit. In dem Bericht ist auch die quantitative und qualitative Entwicklung der Bildungsangebote im Kreisgebiet darzustellen. (3) Der Jugendhilfeausschuss berät über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes mit grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung gehören insbesondere: a) Der Haushaltsplan des Jugendbildungswerkes im

3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Im Verhinderungsfall des Mitgliedes ist der jeweilige Stellvertreter stimmberechtigt. 4) Dem Verwaltungsausschuss gehören mit beratender Stimme an: a) Ein Vertreter der Kreisschülervertretung des Rheingau-Taunus-Kreises b) Der Leiter des Fachbereiches Arbeit, Jugend und Soziales c) Der Leiter des Fachdienstes Jugendhilfe d) Ein Vertreter der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. auf Vorschlag des Vereinsvorstandes 5) Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften durch den Kreisausschuss. 6) Die Jugendvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet, dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und müssen mindestens ein Jahr aktiv in ihrer Jugendgruppierung sein. Sie werden von ihrer Organisation zur Berufung vorgeschlagen. 7) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist der Landrat, der Sozialdezernent oder der vom Landrat bestimmte Kreisbeigeordnete 8) Der Verwaltungsausschuss wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden. 9) Der Schriftführer wird aus der Mitte der Verwaltung durch den Vorsitzenden benannt. Der Verwaltungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.	Rahmen des Haushalts des Rheingau-Taunus-Kreises. b) Das Programm des Jugendbildungswerkes.
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses Der Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt insbesondere: 1) Die Aufstellung des Kostenplanes des Jugendbildungswerkes 2) Die allgemeinen Richtlinien für die pädagogische Arbeit und über die Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes	

3) Die Unterbreitung von Vorschlägen zu personellen Angelegenheiten 4) Die Honorarordnung für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes 5) Anträge zur Satzungsänderung.	
§ 7 Einberufung, Öffentlichkeit, Tagesordnung 1) Die Verwaltungsausschusssitzungen werden von den Mitarbeitern des Jugendbildungswerkes vorbereitet. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. 2) Die Verwaltungsausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit dies verlangen. 3) Die Verwaltungsausschusssitzungen haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden. 4) Die Sitzungen sind öffentlich. Der Verwaltungsausschuss kann in Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 den Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. 5) Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung unter Angabe des Beratungsgegenstandes zu machen, über deren Aufnahme der Verwaltungsausschuss zu entscheiden hat. § 58 HGO findet entsprechend Anwendung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.	
§ 8 Beschlussfähigkeit 1) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen eingeladen sind und mehr als die Hälfte der in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) bestimmten Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sind. 2) Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einem neuen Termin geladen. Dieser muss mindestens eine halbe Stunde nach dem ersten Termin liegen. Die Einladung zu einem neuen Termin kann bereits mit der Einladung zum ersten Termin erfolgen. Hierbei müssen	

die zur Beschlussfassung angesetzten Tagesordnungspunkte identisch sein, weitere Tagesordnungspunkte können jedoch bei einem neuen Termin hinzugenommen werden. Für die wiederholt angesetzten Tagesordnungspunkte ist mit der Ladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsausschuss bezüglich dieser Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.	
§ 9 Abstimmung 1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über Aufgaben nach § 6 mit einfacher Mehrheit. 2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.	
§ 10 Personal Der Kreisausschuss bestimmt das Personal des Jugendbildungswerkes im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Jugendbildungswerkes.	§ 5 Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes sind Beschäftigte des Rheingau-Taunus-Kreises. (2) Die pädagogische und organisatorische Leitung des Jugendbildungswerkes wird von einer Teamleitung des Fachdienstes Jugendhilfe wahrgenommen.
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung des Jugendbildungswerkes vom 28.10.1985, zuletzt geändert am 26.7.1989, außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. (2) Zugleich tritt die bisherige Satzung des Jugendbildungswerkes des Rheingau-Taunus-Kreises vom 8. September 2008 außer Kraft.

Satzung für das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises

Aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 29.08.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Sitz, Rechtsstellung und Bezeichnung

- (1) Der Vogelsbergkreis errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk, das seinen Sitz am Sitz der Kreisverwaltung in Lauterbach hat.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung mit eigener finanzieller Ausstattung, das eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellt (§ 37 Abs. 2 HKJGB).
- (3) Das Jugendbildungswerk ist organisatorisch an die Verwaltung des Jugendamtes angegliedert. Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises“.

§ 2

Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der außerschulischen Jugendbildung, wobei § 35 HKJGB deren Inhalte und Aufgaben beschreibt. Die außerschulische Jugendbildung zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und der Entfaltung von Identität. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in der Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten.
- (2) Die außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und fördert Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement. Aufgabe der außerschulischen Jugendbildung ist auch die politische Bildung.
- (3) Das Jugendbildungswerk gestaltet die außerschulische Jugendbildung im Kreisgebiet überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an alle junge Menschen im Kreisgebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII: bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) und sollen gemeinsam mit ihnen entwickelt werden. Begleitende Bildungsangebote, insbesondere solche für Personen, die Multiplikatorenfunktion haben, für Eltern und auch für internationale Begegnungen, sind von dieser Beschränkung nach Satz 1 ausgenommen.
- (5) Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitmotiv zu berücksichtigen.

- (6) Das Jugendbildungswerk erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung sowie der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

§ 3

Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Das Jugendbildungswerk besteht aus hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/inn/en sowie Verwaltungspersonal und wird geführt durch eine Sachgebietsleitung des Jugendamtes.
- (2) Der Sachgebietsleitung obliegt im Einvernehmen mit den Jugendbildungsreferent/inn/en die pädagogische und organisatorische Leitung des Jugendbildungswerkes als eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung.
- (3) Insbesondere werden von der Sachgebietsleitung folgenden Aufgaben verantwortet:
 - a. die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes,
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,
 - c. Organisation der Betreuung des Kreisjugendparlamentes (KJP),
 - d. die Organisation zur Durchführung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung,
 - e. die Auswahl und Verpflichtung der Referent/inn/en im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel einschließlich Vertragsunterzeichnung,
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. die Koordination mit den außerschulischen Bildungsangeboten anderer Träger und Einrichtungen (§ 2 Abs. 6).
- (4) Der Leitung des Jugendamtes obliegt die Gesamtverantwortung für das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises.

§ 4

Mitwirkung junger Menschen

- (1) Die Angebote der außerschulischen Bildung durch das Jugendbildungswerk sind gemeinsam mit und für junge Menschen zu entwickeln (§ 2 Abs. 4 Satz 1).
- (2) Die Mitwirkung erfolgt durch eine kontinuierliche Befragung der jungen Menschen, die an Angeboten des Jugendbildungswerkes teilgenommen haben, sowie über das Kreisjugendparlament (KJP).

§ 5

Jugendbildungsurlaub

- (1) Das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises ist anerkannter Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Jugendbildungswerk kann daher Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen bei dem für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen Ministerium stellen (§§ 11, 12, 16 BildUrlG).

§ 6

Jugendhilfeausschuss

- (1) Einmal jährlich unterrichtet das Jugendbildungswerk den Jugendhilfeausschuss (§ 6 HKJGB) über seine Tätigkeit. In dem Bericht ist auch die quantitative und qualitative Entwicklung der Bildungsangebote im Kreisgebiet darzustellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Vogelsbergkreises über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes mit grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7

Entgeltordnung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Bildungsangeboten des Jugendbildungswerkes des Jugendbildungswerkes wird regelmäßig ein Entgelt erhoben.
- (2) Die vom Kreisausschuss zu erlassende Entgeltordnung bestimmt hierzu Näheres.

§ 8

Kassen- und Haushaltsführung

- (1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk werden durch die Sachgebietsleitung oder durch den/die Jugendbildungsreferent/en/in getroffen.
- (2) Die Prüfung des Jugendbildungswerkes als eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Satzung für das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises vom 24.Juni 1990 außer Kraft.

Lauterbach, 4. September 2018

Der Kreisausschuss

Erster Kreisbeigeordneter Dr. Jens Mischak